

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 1. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 16 düngt;
16. entgegen § 3 Nr. 17 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 16. August 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 38/1994 S. 2742

914

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 24. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ vom 28. Mai 1982 (StAnz. S. 1158) wird für Teilflächen im östlichen Teilbereich des Naturschutzgebietes aufgehoben. Die Grenzkorrektur ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Karten ersetzen die bisherige Übersichtskarte und die Abgrenzungskarte des Naturschutzgebietes. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“. Beide Karten werden als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Es hat eine Größe von 19,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

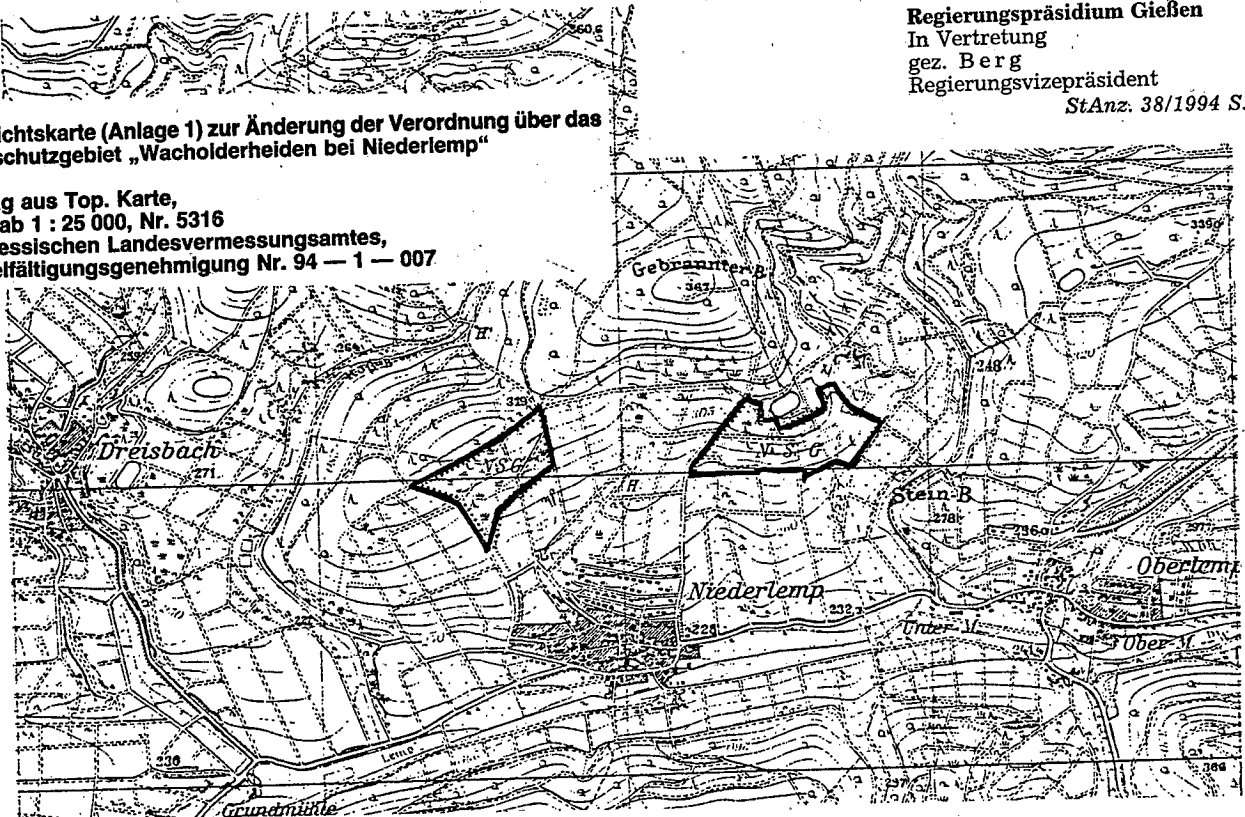
Gießen, 24. August 1994

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

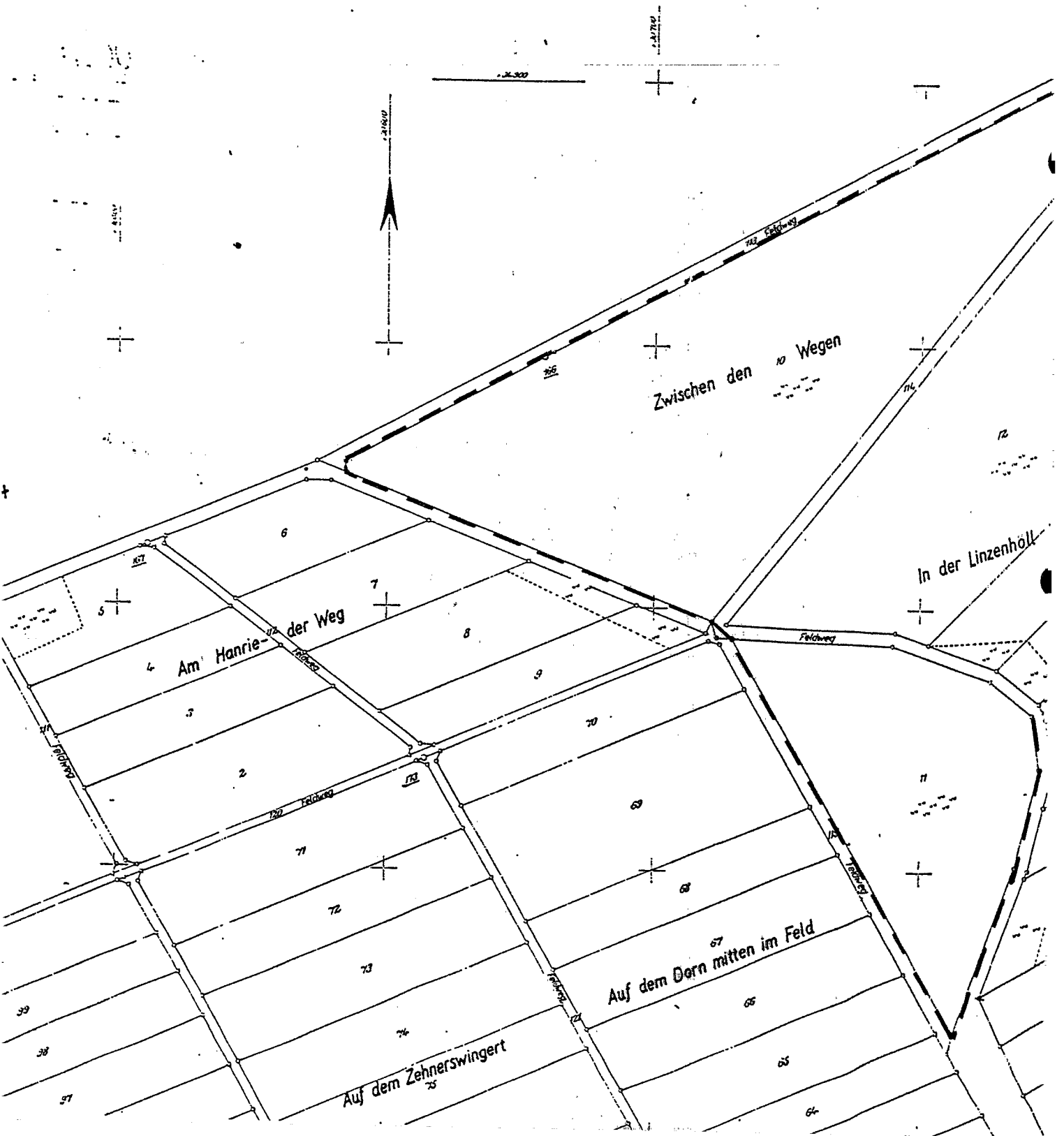
StAnz. 38/1994 S. 2745

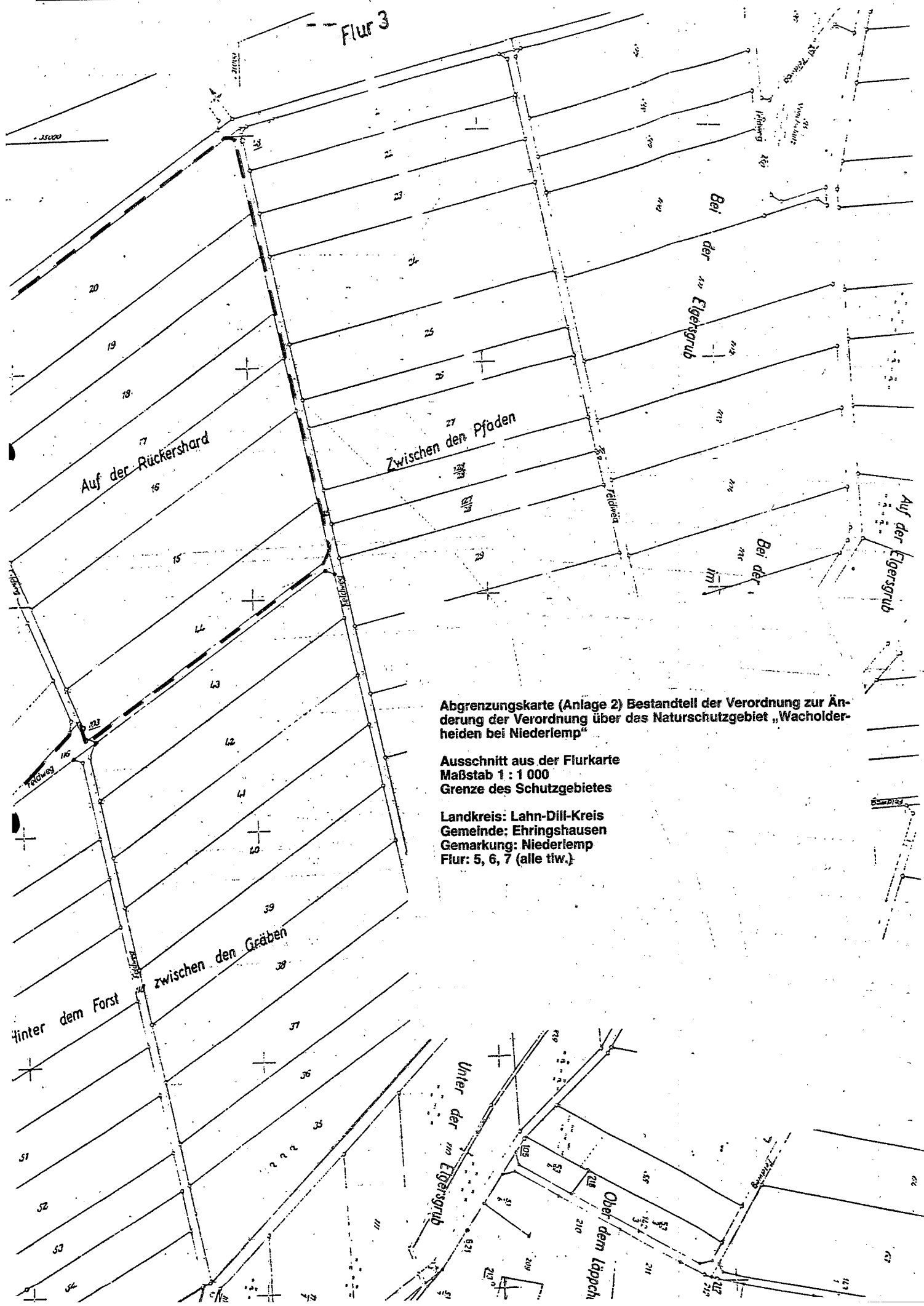
Übersichtskarte (Anlage 1) zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5316
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007



Teilfläche I





Abgrenzungskarte (Anlage 2) Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“

Ausschnitt aus der Flurkarte
 Maßstab 1 : 1 000
 Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill-Kreis
 Gemeinde: Ehringshausen
 Gemarkung: Niederlemp
 Flur: 5, 6, 7 (alle tlw.)

Teilfläche II

Abgrenzungskarte (Anlage 2) Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden bei Niederlemp“

Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 1 000
Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill-Kreis
Gemeinde: Ehringshausen
Gemarkung: Niederlemp
Flur: 5, 6, 7 (alle tlw.)

